

BAUARBEITEN UND COVID-19

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf
Baustellen aufgrund von COVID-19

INHALT

1. ALLGEMEINES	3
2. ARBEITSHYGIENE AUF DER BAUSTELLE	4
3. ORGANISATORISCHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN	4
4. SCHUTZMASSNAHMEN BEIM ARBEITEN	5
5. RISIKOGRUPPEN	5
6. PERSONENTRANSPORTE	6
7. SCHLAFRÄUME	6
8. BAUARBEITENKOORDINATION	6

KONTAKT & IMPRESSUM

Herausgeber: Geschäftsstelle Bau, Schaumburggasse 20, 1040 Wien
www.bau.or.at

Der textliche Inhalt dieses Folders ist ident mit der Einigung der Bau-Sozialpartner in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat vom 29. Jänner 2021 mit dem Titel „Bauarbeiten und COVID-19 - Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen aufgrund von COVID-19“. Download der Sozialpartnervereinbarung und dieses Folders: www.bau.or.at/coronavirus.

Stand: Version 3, 29. Jänner 2021

Gestaltung: Starmühler Agentur & Verlag GmbH, 1010 Wien, www.starmuehler.at



Die Illustrationen auf den nachfolgenden Seiten stammen teilweise aus der Mappe „Sicherheit am Bau“
Bezug: www.webshop.wko.at

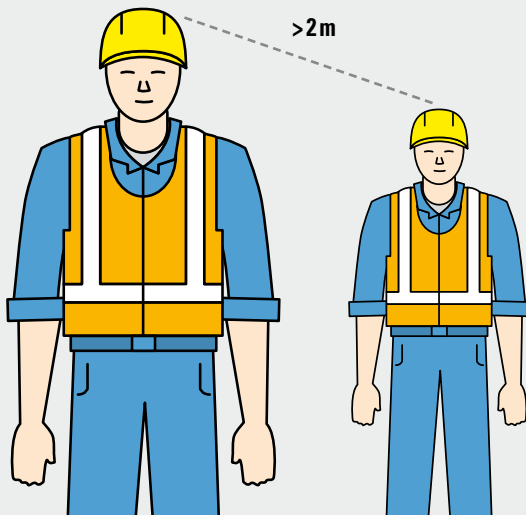
1. ALLGEMEINES

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Über die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen und diese Handlungsanleitung hinaus, können auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen durch die Behörden (z. B. durch Novellierung der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage) andere Maßnahmen angeordnet werden.

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen!

1 Distanz von mindestens zwei Metern



2 Gründliches Händewaschen



3 Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen



4 In den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird

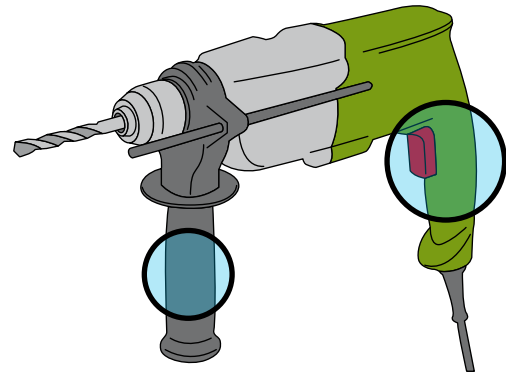


2. ARBEITSHYGIENE AUF DER BAUSTELLE

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene auf der Baustelle müssen sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:



- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer – vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) vor der Benutzung durch



andere Arbeitnehmer und darüber hinaus in regelmäßigen Reinigungsintervallen (Häufigkeit je nach Intensität der Nutzung).

- Bei Nutzung von Fahrzeugen/Baumaschinen/Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

3. ORGANISATORISCHE UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

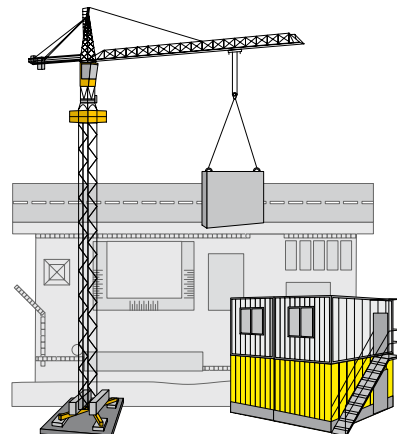
Mit geeigneten organisatorischen oder technischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen, Verkehrswegen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes
 - beim Umkleiden (Arbeitsbeginn und -ende)
 - bei den Pausen (Frühstücks-, Mittagspause für Essen und Trinken)

sowie zeitliche Staffelung der Arbeiten (keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich)

- Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im Sicherheits- und Gesundheitschutzplan (SiGe-Plan) bzw. § 8 Arbeitnehmerinnen-schutzgesetz (ASchG), wenn kein SiGe-Plan vorhanden
- Trennen von Verkehrswegen (z. B. Einbahnregelung)

- Arbeitsverfahren entsprechend den technischen Möglichkeiten so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.
- Anbringung von geeigneten (durchsichtigen oder undurchsichtigen) Trennwänden. Beispiele für Anwendungsfälle: Büros, Besprechungscontainer, Pausenräume

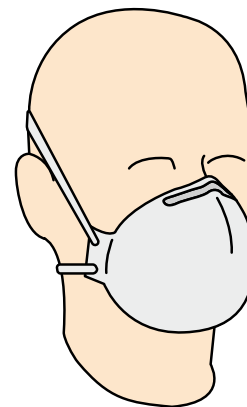


4. SCHUTZMASSNAHMEN BEIM ARBEITEN

Arbeits- und Schutzausrüstung gemäß ASchG und BauV sind bereit zu stellen. Bei allen Arbeiten auf Baustellen, bei denen ein physischer Kontakt zu anderen Personen möglich ist, ist grundsätzlich ein Schutzabstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Darüber hinaus sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:



Mund-Nasen-Schutz



FFP-Maske

■ Arbeiten im Freien

Wenn Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.

■ Arbeiten in geschlossenen Räumen

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumindest einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn der Schutzabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil empfohlen. Alternativ dazu können die Arbeiten auch mit Atemschutzmasken (gebläseunterstützt) durchgeführt werden.

■ Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (z. B. Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen) müssen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

zumindest einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn der Schutzabstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten werden kann, dürfen Arbeiten nur mit einem geeigneten Atemschutz gemäß der „Verordnung Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA-V) durchgeführt werden (z. B. FFP2-Maske, jedoch ohne Ausatemventil – nicht Mund-Nasenschutz!).

Hinweis: Bei unklaren Einsatzbedingungen, sowie in kleinen, engen oder schlecht belüfteten Räumen und Behältern dürfen gemäß PSA-V keine Filtergeräte verwendet werden.

■ Arbeiten mit Kundenkontakt

Zusätzlich zu den oben angeführten Vorgaben müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten mit Kundenkontakt wöchentlich einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Wenn kein entsprechendes Testergebnis nachgewiesen werden kann, muss bei Kundenkontakt immer zumindest eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen werden (z. B. Wohnungsumbau mit anwesenden Bewohnern).

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten nicht durchgeführt werden.

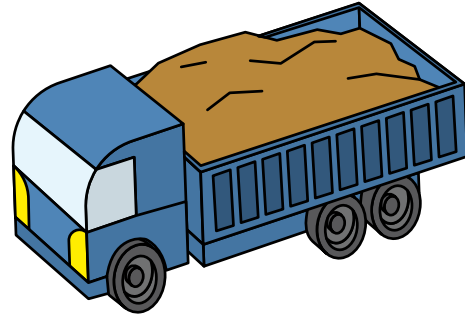
5. RISIKOGRUPPEN

Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über ein COVID-19-Risiko-Attest verfügen, sind die Vorgaben des § 735 ASVG sowie des Leitfadens „Umgang mit Risiko-

gruppen im betrieblichen arbeitsmedizinischen Setting“ der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin einzuhalten.

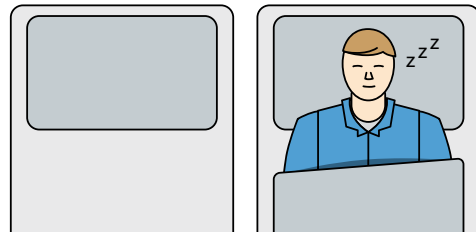
6. PERSONENTRANSPORTE

- Bei Personentransporten in Fahrzeugen dürfen maximal zwei Personen je Sitzreihe (einschließlich dem Lenker) befördert werden. Weiters müssen alle Personen im Fahrzeug eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Bei Personentransporten auf der Baustelle, die nicht in Fahrzeugen stattfinden, wie beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, sind die Bestimmungen des Punktes 4 „Schutzmaßnahmen beim Arbeiten“ betreffend Arbeiten in geschlossenen Räumen sinngemäß einzuhalten.



7. SCHLAFRÄUME

Schlafräume dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein. Nicht zeitgleiche Doppelbelegung (Schichtbetrieb) in getrennten Betten mit eigenem Spind mit einer Reinigung zwischen den Schichten oder bei Neubelegungen ist möglich.



8. BAUARBEITENKOORDINATION

Für Baustellen gemäß § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ist ein SiGe-Plan vorgeschrieben. Der Bauherr bzw. der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin sind verpflichtet, die im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren.

Im Zuge der Adaptierung ist jedenfalls für eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu sorgen. Darüber hinaus sind die gemeinsamen Einrichtungen (Sanitär- und Aufenthaltsräume) in Bezug auf die neuen Erfordernisse hinsichtlich Ausgestaltung, Benutzung und Organisation zu definieren. Weiters sind insbesondere folgende Themen im Rahmen der Adaptierung des SiGe-Plans zu behandeln:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.



Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.